

BGer 7B_1053/2025 vom 6. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1053_2025

FR: TF 7B_1053/2025 du 6 novembre 2025

IT: TF 7B_1053/2025 del 6 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen den ein Strafverfahren betreffenden Entscheid einer Vorinstanz im Sinne von Art. 80 BGG steht die Beschwerde in Strafsachen grundsätzlich offen. Wie sich aus der Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 21. Mai 2025 ergibt, dient die angeordnete Zwangsmassnahme der Aufklärung der Straftat, deren der Beschwerdeführer im laufenden Strafverfahren verdächtigt wird. Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich deshalb rechtsprechungsgemäss um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG (vgl. Urteile 7B_1074/2024 vom 18. September 2025 E. 1.2.1; 7B_95/2022 vom 8. April 2024 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Wenn der Beschwerdeführer argumentiert, der angefochtene Entscheid "sollte" als Endentscheid behandelt werden, und sich in diesem Punkt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung beruft, übersieht er, dass in den von ihm ins Feld geführten Entscheiden (Urteile 1B_259/2022 vom 23. Juni 2023 E. 1 und 1B_217/2022 vom 15. Mai 2023 E. 1) die angefochtenen Zwangsmassnahmen gerade nicht der Aufklärung der verfahrensgegenständlichen Straftat (en) dienen und ihnen dementsprechend eine über das Strafverfahren hinausgehende Bedeutung zukam. Der hier zu beurteilende Fall liegt anders, geht doch der Beschwerdeführer selbst davon aus, sein DNA-Profil solle "einzig der Aufklärung der Anlasstat dienen" und könne daher "auch nur unter diesem Gesichtspunkt überprüft werden". Der angefochtene Entscheid ist damit als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG zu qualifizieren, gegen den gemäss Abs. 1 des zitierten Artikels die Beschwerde nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Dass dies hier der Fall wäre, tut der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Dementsprechend ist die (selbständige) Beschwerde gegen den angefochtenen Entscheid nicht zulässig. Dieser ist durch Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, soweit er sich auf dessen Inhalt auswirkt (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.